

FAQ Veranstaltungen (ohne Grossveranstaltungen und Pilotprojekte)

Stand 31.05.21

Das Bundesrecht (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wie auch das kantonale Recht (V Covid-19) machen Vorgaben zu Veranstaltungen. Es gilt folgender Grundsatz: Dort, wo das Bundesrecht strenger ist, gilt die Regelung des Bundes. Dort, wo die kantonalen Vorgaben strenger sind, gilt die Regelung des Kantons Solothurn.

1. Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Bestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.

Beispiele für Veranstaltungen:

- Pfadfinderanlässe
- Anlässe von Quartiervereinen
- Firmenanlässe
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen
- Kinos
- Theateraufführungen
- Führungen oder Vernissagen im Museum

Nicht als Veranstaltungen gelten z.B.:

- Museen und Galerien
- Bibliotheken und Archive
- Zoos
- Blutspendeaktionen
- Messen oder Gewerbeausstellungen. Wenn im Rahmen dieser Anlässe jedoch einzelne Veranstaltungen stattfinden, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Wenn die anlassinternen Veranstaltungen das Hauptgewicht ausmachen, ist der ganze Anlass als Veranstaltung zu qualifizieren.

Für die nicht als Veranstaltung geltenden Aktivitäten und Einrichtungen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

2. Welche Veranstaltungen sind aktuell zulässig (ohne Grossveranstaltungen und entsprechende Pilotprojekte)?

Von Bundesrechts wegen ist die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verboten. Diese Einschränkung gilt nicht für (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen (Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt keine Beschränkung der Personenzahl;
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung. Diese sind mit bis zu 100 Personen in Innenräumen und bis zu 300 Personen im Freien möglich;

- Religiöse Veranstaltungen, wie insbesondere Gottesdienste, mit bis zu 100 Personen in Innenräumen und bis zu 300 Personen im Freien;
- Veranstaltungen im Bildungsbereich, die nach Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage erlaubt sind (bspw. Präsenzunterricht in der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II, Präsenzveranstaltungen mit bis zu 50 Personen in anderen Bildungseinrichtungen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen). Es gelten Vorgaben des Bildungsbereichs (Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen etc.);
- Die zulässigen Veranstaltungen in den Bereichen Sport (s. Frage 7) und Kultur (s. Frage 8) mit den dort geltenden Vorgaben (vgl. Art. 6e Abs. 1 und 2 Bst. a sowie 6f Abs. 2 und 3 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage);
- Veranstaltungen im Rahmen von zulässigen Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Art. 6g Covid-19-Verordnung besondere Lage);
- Veranstaltungen vor Publikum mit höchstens 100 Personen (als Besucherinnen und Besucher) in Innenräumen bzw. 300 Personen (als Besucherinnen und Besucher) in Aussenbereichen (s. Frage 3).

Zulässig sind ausserdem auch private Veranstaltungen (vgl. Frage 4), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, in Innenräumen mit höchstens 30 teilnehmenden Personen und in Aussenräumen mit höchstens 50 teilnehmenden Personen.

Verboten sind hingegen Tanzveranstaltungen, bei welchen die Besucherinnen und Besucher selber tanzen. Dies betrifft bspw. auch das Tanzen an Hochzeitsfesten in gemieteten Sälen von Restaurants. Tanzvorführungen vor Publikum (z.B. Ballettvorführungen) sind hingegen erlaubt (s. Frage 3). Diskotheken und Tanzlokale sind weiterhin geschlossen (Art. 5a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

3. Welche Vorgaben gelten für Veranstaltungen vor Publikum (ohne Grossveranstaltungen und entsprechende Pilotprojekte)?

Veranstaltungen vor Publikum sind solche, bei denen die Besucherinnen und Besucher eine Darbietung «konsumieren» und nicht aktiv beteiligt sind, wie z.B. Konzerte, Theater, Kino oder das Zuschauen bei Sportveranstaltungen. Es gilt Folgendes:

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum zugelassen, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300.
- Die verfügbaren Publikumssitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- Für das Publikum gilt während der ganzen Veranstaltung, wozu auch eine allfällige Pause zählt, eine Sitzpflicht. Der Sitzplatz darf nur aus triftigen Gründen (Gang zur Toilette, gesundheitliche Gründe, nicht aber zum «Füsse vertreten» oder für eine Rauchpause) verlassen werden. Die Sitzpflicht gilt nicht für Besucher und Besucherinnen von Veranstaltungen im Aussenbereich in den Bereichen Sport und Kultur von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger (bspw. Fussballspiele von Juniorenmannschaften, bei welchen Eltern am Spielfeldrand stehen dürfen).
- Wenn der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs erlaubt (bspw. Popcorn im Kino), dann muss er von Bundesrechts wegen die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher einschliesslich der Sitzplatznummern erheben.
- Zusätzlich gelten die unter Frage 5 aufgezählten Vorgaben. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass im Kanton Solothurn Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen gemäss § 1^{quater} V Covid-19 in jedem Fall (d.h. auch wenn keine Speisen und Getränke angeboten werden) Kontaktdaten erheben müssen.
- Wird eine Veranstaltung vor Publikum (z.B. Public-Viewing) in einem Restaurationsbetrieb durchgeführt, so gelten einzig die Vorgaben zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher (100 in Innenräumen/300 im Freien) sowie die Vorgaben für die Gastronomie (insbesondere Sitzpflicht, 4er-Tische drinnen bzw. 6er-Tische im Freien, Erhebung der Kontaktdaten aller Personen). Diese Vorgaben gelten auch für (temporäre) Festwirtschaften mit Public-Viewing.

Wenn ein Public-Viewing nicht in einem Restaurationsbetrieb stattfindet, gelten die aufgeführten Vorgaben für Veranstaltungen vor Publikum (Art. 6 Abs. 1^{bis} Bst. a-e Covid-19-

Verordnung besondere Lage).

4. Welche Veranstaltungen gelten als private Veranstaltungen und was ist dabei zu beachten?

Als private Veranstaltungen gelten nur solche, die im Familien- und Freundeskreis (vgl. Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) durchgeführt werden. Dazu zählen z.B. Geburtstagsfeiern oder Apéros, gemeinsame Essen im Hause von Freunden. Solche Veranstaltungen sind – wie oben ausgeführt – in privaten Innenbereichen auf 30 und im Freien auf 50 Personen zu beschränken. Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden und es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden, jedoch gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Für ein Familienfest/eine Geburtstagsparty in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z.B. Restaurant) gilt die Obergrenze von 50 Personen. Es müssen die üblichen Gastronomieregeln eingehalten werden (4er-Tische, Erhebung von Kontaktdaten etc.). Der Organisator muss über ein Schutzkonzept verfügen.

Ein Vereinsfest im Park ist bspw. keine private Veranstaltung, da die Teilnehmer nicht (ausschliesslich) zum Familien- und Freundeskreis gehören. Vereinsanlässe gehören zu den (regulären) Veranstaltungen, die mit Einschränkungen zulässig sind (vgl. Fragen 2, 3 und 5).

5. Welche Vorgaben gelten für reguläre (nicht private) Veranstaltungen?

- Es sind nur die unter Frage 2 aufgezählten regulären Veranstaltungen mit der dort erwähnten Personenobergrenze möglich.
- Im Kanton Solothurn müssen gemäss § 1^{quater} V Covid-19 in jedem Fall Kontaktdaten der Gäste/Teilnehmenden und angestellten/mitwirkenden/mithelfenden Personen erhoben werden, d.h.
 - o Name, Vorname und vollständige Adresse
 - o Geburtsdatum
 - o Mobiltelefonnummer
 - o E-Mail-Adresse
 - o bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer

Die Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind, müssen nicht erhoben werden.

Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gäste- oder Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Die Liste ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln.

Auf <https://corona.so.ch/wirtschaft/betriebe-und-veranstaltungen> wird eine Kontaktliste für Restaurants, Bars und Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richtet sich nach Art. 5 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

- Für alle zulässigen, regulären Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept vorliegen, das umgesetzt wird (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt immer die bundesrechtliche Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

6. Welche besonderen Vorgaben gelten für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport?

- Von Bundesrechts wegen dürfen öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für das Publikum nur geöffnet werden, wenn die Maskenpflicht nach Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann (Art. 5d Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Davon ausgenommen sind
 - o Die Nutzung für Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur sowie in

- der Kinder- und Jugendarbeit, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske oder die Einhaltung des erforderlichen Abstands gemäss den entsprechenden besonderen Bestimmungen nicht erforderlich ist (z.B. Aktivitäten von Profisportlerinnen und -sportlern oder von Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001);
- Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen, sofern die betreffenden Aktivitäten nicht mit einer Gesichtsmaske ausgeübt werden können. Es müssen Kapazitätsgrenzen eingehalten werden (15m² pro Person) und das Schutzkonzept muss spezifische Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung des Abstands gewährleisten. Erlebnis- und Freizeitbäder, bei denen es sich im Gegensatz zu Thermalbädern und Wellnesszentren nicht um ruhige Aktivitäten handelt, dürfen ihre Innenbereiche noch nicht öffnen.
 - Einrichtungen und Betriebe, deren Innenräume geschlossen bleiben müssen, weil die Maskenpflicht und der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden können (z.B. Erlebnisbäder), dürfen diese Innenbereiche offenhalten, soweit sie für die Nutzung der Aussenbereiche notwendig sind. Dies betrifft namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben.

7. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Sportbereich?

Zulässig sind folgende Aktivitäten:

- Ohne Einschränkungen:
 - Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger. Auch Wettkämpfe vor Publikum sind wieder zulässig, bspw. auch Eltern am Spielfeldrand. Die Regelung gilt für alle Sportarten in Innenräumen wie auch im Freien. Damit sind auch Trainings und Wettkämpfe in Kontaktsportarten zulässig. Es sind jedoch für Trainings wie auch für Wettkämpfe Schutzkonzepte gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen. Pfadi-Übungen und Ausflüge sind bspw. erlaubt, da sie in den Bereich Jugend&Sport gehören. Für Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger besteht keine Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts (Art. 6e Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
 - Sportaktivitäten im Bereich des Leistungssports (Sportler mit Swiss Olympic Card oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands).
 - Sportaktivitäten von Mitgliedern von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer Nachwuchsliga angehören.
- Für alle übrigen Bereiche (Amateursport Personen mit Jahrgang 2000 oder älter) gilt:
 - Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.
 - Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden. Wenn die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands verzichtet werden. Es sind also neu auch wieder Trainings und Wettkämpfe in Kontaktsportarten erlaubt (bspw. Fussball- oder Basketballspiele, Judo oder Schwingen). Wettkämpfe vor Publikum sind wieder zulässig.
 - In Innenräumen gelten Kapazitätsgrenzen (vgl. Ziffer 3.1^{bis} Bst. f Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage), es muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden. Wettkämpfe sind grundsätzlich auch vor Publikum erlaubt. Es gelten die Vorgaben nach Art. 6 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage.
 - Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (10 m² ohne erhebliche körperliche Anstrengung, 25 m² oder wirksame Abschränkungen bei körperlich anstrengenden Aktivitäten, vgl. Ziffer 3.1^{quater} Bst. a und b Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) genügen.
 - Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderli-

chen Abstands kann verzichtet werden, wenn der Körperkontakt unumgänglich ist (Kontaktsportarten wie Judo, Schwingen, Tennis als Doppel), die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens 4 Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (50 m² zur ausschliesslichen Nutzung pro Gruppe, vgl. Ziffer 3.1^{quater} Bst. c Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) genügen. Es müssen Kontaktdaten erhoben werden.

- Mannschaftssportarten können in Innenräumen noch nicht ausgeübt werden.
- Für Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen im Bereich des Amateursports besteht keine Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts (Art. 6e Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

8. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Kulturbereich?

- Für den Betrieb von Museen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kultureinrichtungen gilt einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Vorgaben nach Art. 5d Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (u.a. Maskenpflicht).
- Von Bundesrechts wegen sind ab 31. Mai 2021 Veranstaltungen unter den folgenden Bedingungen wieder erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage):
 - Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sowie für professionelle Künstlerinnen und Künstler (wozu auch Personen in Ausbildung zum professionellen Kulturschaffenden zählen) gilt einzig die Einschränkung, dass Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen verboten sind. Die Schutzkonzeptpflicht besteht bei Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger erst für Aktivitäten mit mehr als 5 Personen (Art. 6f Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).
 - Für alle übrigen Personen gilt:
 - Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden. Es können damit bspw. auch grössere Orchester wieder vor Publikum auftreten.
 - Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden. Wenn die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands verzichtet werden.
 - In Innenräumen gelten Kapazitätsgrenzen (vgl. Ziffer 3.1^{bis} Bst. f Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage), es muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.
 - Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (10 m² bei Blasinstrumenten und Aktivitäten ohne grosse Anstrengung und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, 25 m² beim Singen, vgl. Ziffer 3.1^{ter} Bst. a und b Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) genügen.
 - Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann verzichtet werden, wenn der Körperkontakt unumgänglich ist, die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens 4 Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen (50 m² zur ausschliesslichen Nutzung pro Gruppe, vgl. Ziffer 3.1^{ter} Bst. c Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) genügen. Es müssen Kontaktdaten erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen können Bläserquartette oder Streichquartette (ohne Maske) in Innenräumen neu auch nahe zusammen proben.
 - Auftritte von Chören in Innenräumen sind weiterhin verboten.
 - Die Schutzkonzeptpflicht besteht erst für Aktivitäten mit mehr als

5 Personen (Art. 6f Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

9. Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Kinder- und Jugendarbeit?

Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen werden privilegiert. Dies gilt auch für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Art. 6g Covid-19-Verordnung besondere Lage). Gemeint sind Fachstellen der offenen Kinder und Jugendarbeit in den Kantonen und Gemeinden. Es gelten folgende Rahmenbestimmungen:

- Es muss sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger handeln.
- Eine Fachperson muss die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen betreuen.
- Das Schutzkonzept muss die zulässigen Aktivitäten und die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnen.

Wenn die Rahmenbedingungen erfüllt sind, gilt keine Begrenzung der Personenzahl.

Ab 31. Mai 2021 dürfen auch in Innenräumen wieder Speisen und Getränke abgegeben werden und Tanzveranstaltungen sind aufgrund des Umstands, dass für Jugendliche sportliche und kulturelle Aktivitäten unbeschränkt möglich sind, in diesen Institutionen nicht mehr verboten.

10. Bei welchen Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht?

Grundsätzlich gibt es für die zulässigen Veranstaltungen kaum Ausnahmen von der Maskenpflicht (abgesehen von den in Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage explizit normierten Ausnahmen für bestimmte Personen wie Kinder, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, etc.).

Für die erlaubten Veranstaltungen (vgl. Frage 2) in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt von Bundesrechts wegen die Maskentragpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Maskenpflicht bleibt vorerst auch für Geimpfte, Genesene und Getestete bestehen.

Die Maskenpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen bis 30 Personen in privaten Innenräumen oder bis 50 Personen im Freien. Jedoch gelten auch hier die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.

11. Was ist eine Menschenansammlung im öffentlichen Raum?

Menschenansammlungen sind von Veranstaltungen zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um in aller Regel nicht geplante oder organisierte Ansammlungen von Personen, die sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin ergeben. Sie haben keinen bestimmten Ablauf. Eine im öffentlichen Raum durchgeführte Feuerwehrrübung ist bspw. keine Menschenansammlung, sondern eine Veranstaltung. Gleiches gilt für Familienanlässe wie Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern im Wald oder in einem Park.

Von Bundesrechts wegen gilt keine Beschränkung mehr für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum.

Es gelten jedoch die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, wenn dieser nicht eingehalten werden kann, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske.

12. Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen?

Für die Teilnehmer gilt einzig die Maskenpflicht (insbesondere keine zahlenmässige Beschränkung, kein Schutzkonzept). Davon ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbe-

sondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

13. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Massnahmen auf Bundesebene?

FAQs des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>